Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
Postfach 30 02 20 – 51330 Leverkusen

Bundesgeschäftsstelle

Am Kreispark 22
51379 Leverkusen

TEL 02171-72150
FAX 02171-2080

www.Bund-Bruderschaften.de
INFO@Bund-Bruderschaften.de

Datenschutz beim BHDS gesichert

Grundsatzerklärung zum Datenschutz

Donnerstag, 17. November 2005

Hiermit legt der Bund das Grundsatzschreiben zum Thema „Datenschutz“ vor. Wir hoffen, hiermit all unseren Bruderschaften die notwendigen Informationen und die möglichen Handlungsalternativen zum Thema BAStian und Datenschutz an die Hand geben zu können.
Sie finden das Grundsatzschreiben und die Mustertexte auch im Internet zum Herunterladen unter www.Bund-Bruderschaften.de in der Rubrik Service/Regelwerke und A-Z.

TÜV-Gutachten zum Datenschutz
Eine Reihe von Bruderschaften des Bundes hatte ihre Sorge um die datenschutzrechtlichen Probleme rund um die namentliche Mitgliedermeldung und zum Programm Bastian geäußert. In der gemeinsamen Sitzung von Hauptvorstandes und Bundesvertreterversammlung am 13. März 2005 wurde auf Vorschlag des Bundesschützenmeisters beschlossen, durch ein externes Unternehmen ein Datenschutzkonzept erarbeiten zu lassen. (Siehe Niederschrift im Verbandsorgan „Der Schützenbruder“ 5/2005, S. 30). Der Bund hat daraufhin den TÜV Rheinland beauftragt, ein Datenschutz-Audit beim Bund durchzuführen.
Geprüft wurden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu den Themenbereichen Datenschutz- und Datensicherheit sowohl in der Bundesgeschäftsstelle als auch bei der Fa. Plantext in Köln (u.a. Standort des Servers). Die Firma Plantext ist mit der Erstellung der Programme für BAStian und der Administrierung des Servers beauftragt. Der TÜV Rheinland hat unter besonderer Beachtung des § 3a des Bundesdatenschutzes „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“ ein Gutachten erstellt und kommt zu folgendem Ergebnis:
„Das Auditorenteam kommt damit zu dem Schluss, dass die durch die Geschäftsstelle des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. betriebenen Verfahren und Dienstleistungen für Mitgliedsvereine, darunter vor allem das System „BAStian“ den Vorgaben sowohl des kirchlichen Datenschutzes, als auch denen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen.“

Zuständigkeiten für den Datenschutz
Aufgrund der geführten Korrespondenz mit der Landesdatenschutzbeauftragten NRW und der Datenschutzbeauftragten des Erzbistums Köln können folgende grundsätzlichen Aussagen für die jeweilige Zuständigkeit gemacht werden.
Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. als anerkannte katholische Vereinigung gemäß can. 299 § 3 des kirchlichen Gesetzbuches (CIC) unterliegt der katholischen Datenschutzordnung (KDO). Zuständig für den Bund ist damit die Datenschutzbeauftragte des Erzbistums Köln.
Die Untergliederungen und die Mitgliedsbruderschaften des Bundes, die in der Regel nicht als katholische Vereinigung anerkannt sind, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz. Zuständig ist dann der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte.

Datenschutz im Verein
Die im Zusammenhang mit der Einführung der namentlichen Mitgliedermeldung über BAStian diskutierten Probleme mit dem Thema „Datenschutz“ führten dazu, dass eine allgemeine Sensibilisierung für dieses Thema erfolgte. Dabei ist das Thema Datenschutz von den meisten Bruderschaften bislang mehr oder weniger unbeachtet geblieben.

Dabei unterliegen die Speicherung und Verarbeitung der Mitgliederdaten für die Vereinsarbeit, egal ob EDV-automatisiert oder auch in ursprüngliche Arten (Mitgliederbuch) den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten wie z.B.:

Ergebnislisten für die Presse oder die Pressemitteilung über den neuen König bis hin zum Aushang am schwarzen Brett sind die Bestimmungen des BDSG zu beachten.

BAStian und namentliche Mitgliedermeldung
Der Bund benötigt zur Erfüllung der Aufgaben lediglich den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, sowie das Eintrittsdatum (evtl. auch Austrittsdatum) der Mitglieder der angeschlossenen Bruderschaften. Eine Adresse ist zwar in Bastian einzugeben wird jedoch nur für Funktionsträger, Sportschützen, Waffenbefürwortungen, Lehrgangsanmeldungen u.a. erforderlich und damit einsehbar.
In den „Informationen der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder ..... u. a. Nordrhein-Westfalen, Ausgabe April 2002“ zum „Datenschutz im Verein“ ist unter Pkt. 3.2.1 die Übermittlung von Mitgliederdaten an Dachorganisationen und vereinsnahe Organisationen beschrieben.
Eine namentliche Meldung ist demnach möglich, wenn alle Mitglieder über die beabsichtigte Weitergabe der Daten informiert werden und eine Gelegenheit zu evtl. Einwendungen bekommen (gilt nur, wenn keine Datenschutzklausel in der Vereinssatzung vorhanden ist). Neumitglieder sollten bereits im Aufnahmeverfahren über die beabsichtigte Weitermeldung der Daten an den Dachverband informiert werden.
Sollte ein bestehendes Mitglied gegen die Weitermeldung seiner Daten an den Bund widersprechen, so kann dies in Kürze in der Rubrik „Mitgliedsdaten“ für das einzelne Mitglied eingetragen werden. Dies hat dann die Anonymisierung für den Bund zur Folge. Wird ein Mitglied anonymisiert, hat der Bund keinen Zugriff auf die Daten des betreffenden Mitglieds. Mit der Anonymisierung ist dann jedoch auch keine Verleihung von Auszeichnungen, keine Teilnahme an Wettkämpfen, Bezirks- und Bundeskönigsschiessen, keine Ausstellung von Befürwortungen des Waffenerwerbs nach dem Waffengesetz oder eine Teilnahme an den Lehrgängen des Bundes etc. mehr möglich.
Wie bereits berichtet hat der Bund auf die bereits jetzt im BAStian System befindlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder noch keinen Zugriff. Die programmtechnischen Voraussetzungen für die Einsichtnahme durch den Bund werden erst Mitte 2006 geschaffen. Bis dahin können durch den Bund die Mitgliederdaten aus BAStian nur in zusammengefasster Form (z.B. Mitgliederzahlen zur Erstellung der Beitragsrechnung) genutzt werden.
In Bastian wird in Kürze die Kennzeichnung des Widerspruchs des einzelnen Mitglieds möglich sein. Damit sind auch die Möglichkeiten für die Bruderschaften gegeben, ihre Daten vor Änderung in der Satzung in Bastian einzustellen, rechtlich gegeben.

Beantragung von Auszeichnungen
Bei der Hauptvorstandsitzung am 12.11.2005 wurde darauf hingewiesen, dass ab 1.1.2006 die Auszeichnungen nur noch über BAStian zu beantragen sind. Sollten Bruderschaften aufgrund der Umsetzung datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen sich nicht im Stande sehen, Bastian zu pflegen, können die Auszeichnungen unter Vorlage einer Verpflichtungserklärung, nach der die Daten nachträglich noch geliefert werden, beantragt werden. (Übergangsfrist bis zum 31.3.2006)

BAStian und die „Daten für den Bund“
In vollem Umfang werden bereits jetzt die Daten der „Ansprechpartner“ (Funktionsträger der Bruderschaften) und „Abo-Adressaten“ aus BAStian genutzt. Damit wurden die bereits seit Jahrzehnten bestehenden Dateninhalte (z.B. Karteiblatt) in BAStian integriert.

Empfohlene Vorgehensweise in den Bruderschaften
Die Auditoren des TÜV-Rheinland, die Datenschutzbeauftragte der Erzdiözese Köln, Frau Dr. Eberle, und die entsprechenden Veröffentlichungen empfehlen dringend, eine datenschutzrechtliche Satzungsregelung im Statut der Bruderschaften vorzunehmen. Wenn die Satzungsregelung im Statut für die Weitermeldung der wenigen Daten an den Bund auch nicht zwingend erforderlich scheint, sollte zur Absicherung der Verantwortlichen vor Ort eine dem BDSG entsprechende Satzungsregelung vorliegen. Der Bund hat hierzu u.a. Textvorschläge erarbeitet.
Es wird den Bruderschaften zur rechtlichen Absicherung folgende Vorgehensweise empfohlen. (siehe auch beigefügte Grafik)

1. Die Bruderschaften kommen der Information ihrer Mitglieder in Form einer „Mitteilungspflicht “ gemäß dem Transparenzgebot des BDSG nach. (z.B. mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung) und geben ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu einem eventuellen Widerspruch.
2. Das Eintrittsformular wird auf die Datenschutzanforderungen hin angepasst.

3. Parallel hierzu wird die Einbettung einer umfassenden Datenschutzklausel in die Vereinssatzung betrieben.

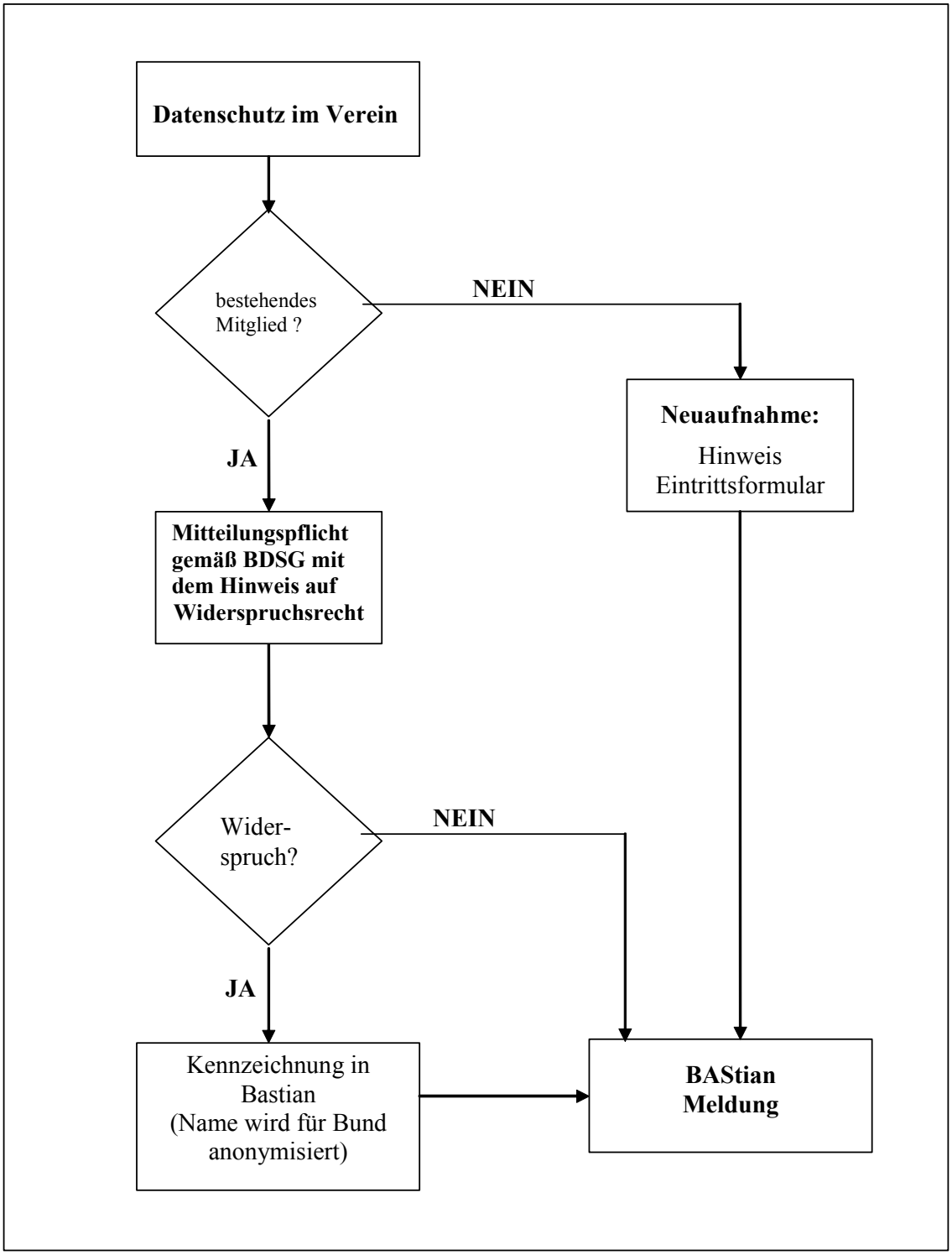

Regelungen in Satzungen und Formularen
Um den Bruderschaften den Umgang mit der juristischen Thematik zu vereinfachen wurden folgende Musterformulierungen für die Satzungsklausel, die Eintrittserklärung und das Widerspruchsformular erstellt. Die Formulierungen wurden zur Abstimmung der Datenschutzbeauftragten des Erzbistum Köln und der Landesdatenschutzbeauftragten NRW vorgelegt. Die Texte stehen auch auf der Homepage des Bundes (www.Bund-Bruderschaften.de) in den Rubriken A-Z und Regelwerke zur Verfügung.